

Az.: 3 B 122/11
3 L 269/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 15. Dezember 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2011 - 3 L 269/11 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 5. April 2011 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Aus den von der Antragstellerin dargelegten Gründen ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht den Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Ablehnung der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, zu Unrecht abgelehnt hat.

2 1. Anders als das Verwaltungsgericht angenommen hat, erweist sich die streitige Verfügung nicht als offensichtlich rechtmäßig. Vielmehr ist offen, ob der Antrag der Antragstellerin auf Verlängerung der ihr nach dem Tod ihres deutschen Ehegatten zweimal verlängerten Aufenthaltserlaubnis mit dem angegriffenen Bescheid zu Recht nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 4 AufenthG mit der Begründung abgelehnt worden ist, dass ihr Lebensunterhalt nicht im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert sei. Das Verwaltungsgericht hat dies angenommen, weil nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 (InfAuslR 2009, 8) bei der Ermittlung des zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erforderlichen Einkommens erwerbstätiger Ausländer sämtliche in § 11 Abs. 2 SGB II a. F. (jetzt: §§ 11 Abs. 1, 11b SGB II) angeführten Beträge zu Lasten des Ausländers abzuziehen seien und sich deshalb nach der vorgelegten

Abrechnung der Brutto-Netto-Bezüge für März 2011 eine Unterdeckung in Höhe von 87,70 € ergebe. Der Lebensunterhalt der Antragstellerin wäre dagegen gedeckt, wenn der Erwerbstätigenfreibetrag - wie die Beschwerde geltend macht - nicht zu ihren Lasten zu berücksichtigen wäre. Ob er darüber hinaus auch infolge der letzten Lohnerhöhungen gedeckt und prognostisch gesichert wäre, ist zwischen den Beteiligten streitig.

3 Die deshalb streitentscheidende Rechtsfrage, ob der Erwerbstätigenfreibetrag auf den Lebensunterhaltsbedarf der Antragstellerin anzurechnen ist, hält der Senat aus den mit der Beschwerde dargelegten Gründen und den nachfolgenden Erwägungen für offen.

4 Das Bundesverwaltungsgericht hat seine vom Verwaltungsgericht zitierte Rechtsprechung mit Urteilen vom 16. November 2010 (- 1 C 20/10 - BVerwGE 138, 135 und - 1 C 29/10 - BVerwGE 138, 148) korrigiert, soweit ihr vorrangiges Unionsrecht, in den konkreten Fällen die Familienzusammenführungsrichtlinie, entgegensteht, da der Gerichtshof der Europäischen Union für deren Anwendungsbereich entschieden hat, dass der Begriff der "Sozialhilfeleistungen des ... Mitgliedstaats" (Art. 7 Abs. 1 Buchst. c Familienzusammenführungsrichtlinie) ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, der nicht anhand von Begriffen des nationalen Rechts ausgelegt werden kann (EuGH, Urt. v. 4. März 2010 - Rs. C-578/08, Chakroun -, juris Rn. 45). Daraus folgt, dass der Freibetrag für Erwerbstätigkeit im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs nicht zu Lasten des nachzugswilligen Ausländers angerechnet werden darf (BVerwG, a. a. O.). Die Anrechnung hätte daher bei dem in Art. 15 Abs. 3 Familienzusammenführungsrichtlinie geregelten eigenen Aufenthaltstitel im Falle des Todes des Ehepartners zu unterbleiben. Gleiches müsste für den Anwendungsbereich der Unionsbürgerrichtlinie und dem dort in Art. 12 geregelten Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen bei Tod eines Unionsbürgers gelten. Im Streitfall, in dem es um den Verlängerungsanspruch der drittstaatsangehörigen (vietnamesischen) Ehegattin eines verstorbenen Deutschen nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG geht, ist zwar weder der Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie, der Familienangehörige von drittstaatsangehörigen Zusammenführenden betrifft, noch derjenige der Unionsbürgerrichtlinie, der Familienangehörige von Unionsbürgern betrifft, eröffnet.

Die Heranziehung des Erwerbstätigenfreibetrags im Rahmen des § 31 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG scheidet deshalb nicht kraft vorrangigen Unionsrechts aus; sie könnte aber gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Das wäre der Fall, wenn kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung drittstaatsangehöriger Ehegatten verstorbener Deutscher einerseits und ausländischer Ehegatten verstorbener Drittstaatsangehöriger oder Unionsbürger andererseits erkennbar wäre.

- 5 Ein sachlicher Grund für die Differenzierung könnte darin erblickt werden, dass der Gesetzgeber den Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen auf das von Art. 6 GG gebotene Ausmaß beschränken und die Privilegierung ausländischer Ehegatten verstorbener Drittstaatsangehöriger oder Unionsbürger, zu der er kraft vorrangigen Unionsrechts verpflichtet ist, für den Rechtskreis des nationalen Rechts bewusst nicht übernehmen wollte. So hat das Bundesverwaltungsgericht im Falle einer ohne Visum zur Familienzusammenführung eingereisten ausländischen Ehegattin eines verstorbenen Deutschen entschieden, dass ein sachlicher Grund für eine mögliche Ungleichbehandlung mit der ausländischen Ehegattin eines verstorbenen Unionsbürgers darin liege, dass das Unionsrecht die Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern privilegiere. Es sei nicht zu beanstanden, „dass der Gesetzgeber den Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen ebenso aber auch zu allen nicht freizügigkeits- oder assoziationsberechtigten Ausländern, mithin der großen Mehrheit aller Fälle, aus Gründen der Einwanderungsbegrenzung auf das in Abwägung mit dem Schutzgebot von Ehe und Familie zulässige Ausmaß beschränkt, davon aber beim Nachzug zu Ausländern aus EU-Mitgliedstaaten wegen der Pflicht zur Umsetzung bindender EU-rechtlicher Vorgaben abweicht“ (BVerwG, Urt. v. 4. September 2007, BVerwGE 129, 226). Im Unterschied zum Streitfall handelte es sich in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall freilich nur um eine Privilegierung ausländischer Ehegatten von Unionsbürgern, da ausländische Ehegatten verstorbener Deutscher und solche verstorbener Drittstaatsangehöriger in dem maßgeblichen Erfordernis der Einreise mit einem Visum zur Familienzusammenführung gleichgestellt sind (vgl. Art. 15 Abs. 3 Familienzusammenführungsrichtlinie sowie § 5 Abs. 2 AufenthG). Dagegen wäre im Streitfall bei Anrechnung der Erwerbstätigenfreibeträge auf den notwendigen Lebensunterhalt die Gruppe der ausländischen Ehegatten verstorbener Deutscher

gegenüber beiden anderen Vergleichsgruppen allein benachteiligt. Ob dafür ein sachlicher Grund bejaht werden kann, ist bislang weder höchstrichterlich noch in der Rechtsprechung des Senats geklärt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ergibt sich nichts Gegenteiliges aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2010 (- 1 C 21/09 -, a. a. O.) und deren Leitsatz („Außerhalb des Anwendungsbereichs der Familienzusammenführungsrichtlinie (...) oder sonstiger unionsrechtlicher Vorgaben sind aufenthaltsrechtlich bei der Berechnung des Hilfebedarfs auch weiterhin die Bestimmungen des SGB II hinsichtlich des Freibetrags für Erwerbstätigkeit (...) maßgebend“). Denn dieser Leitsatz wurde aus Anlass eines Niederlassungserlaubnisbegehrens aufgestellt, in dem es nicht zu einer alleinigen Benachteiligung ausländischer Ehegatten verstorbener Deutscher kommen kann, weil auch für die große Mehrheit aller anderen Ausländer keine Privilegierung aufgrund der Familienzusammenführungsrichtlinie gilt. Ob der Leitsatz auch dann Geltung beanspruchen kann, wenn - wie im Streitfall - alle anderen ausländischen Familienangehörigen, nämlich solche von Unionsbürgern und von Drittstaatsangehörigen, gegenüber denjenigen von Deutschen privilegiert werden, ist dagegen noch nicht entschieden worden. Ebenso ist ungeklärt bzw. wurde bislang ausdrücklich offen gelassen, ob allein schon wegen der Betroffenheit der unterschiedlichen Rechtskreise des nationalen Rechts und des Unionsrechts gleiche oder vergleichbare Sachverhalte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG und damit eine Verletzung des Willkürverbots verneint werden können (BVerwG, Urt. v. 4. September 2007, a. a. O.). Die damit aufgeworfenen Fragen eignen sich wegen ihrer Komplexität nicht zur Klärung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und müssen der Prüfung der Hauptsache vorbehalten bleiben.

- 6 Die streitige Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als offensichtlich rechtmäßig. Insbesondere dürfte sie zu Recht nicht zusätzlich auf das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes wegen der Verurteilung im Jahr 2002 wegen Steuerhehlerei zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren gestützt worden sein, da der Antragstellerin dieser Ausweisungsgrund bereits bei den vorhergehenden zweimaligen Verlängerungen nicht entgegengehalten worden ist.

7 2. Sind demnach die Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Antragstellerin gegenwärtig als offen anzusehen, so fällt die nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Interessenabwägung zu ihren Gunsten aus. Das fiskalische Interesse, Belastungen für die öffentlichen Haushalte durch den Zuzug von Ausländern, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, zu vermeiden, ergibt hier schon deswegen kein überwiegendes Interesse an dem Sofortvollzug der Ablehnungsentscheidung vor Entscheidung der Hauptsache, weil und jedenfalls solange - wie bereits seit März 2011 - die Antragstellerin wegen einer etwaigen Unterdeckung des Lebensunterhalts bei Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrags keine Sozialleistungen bezieht. Sonstige öffentliche Interessen, die das Interesse der Antragstellerin, von einer Abschiebung vorläufig verschont zu bleiben, überwiegen würden, sind nicht erkennbar.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

9 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*